Reglement für die Spezialfinanzierung Schulanlagen

der Einwohnergemeinde Siselen



Reglement für die Spezialfinanzierung Schulanlagen

Die Stimmberechtigten beschliessen, gestützt Artikel 86ff. der kantonalen Gemeindeverordnung (GV) vom 16. Dezember 1998 und gestützt auf Art. 4 des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Siselen, nachfolgendes Reglement:

Zweck

Art. 1 Die Spezialfinanzierung dient der Vorfinanzierung von Folgekosten der geplanten Investitionen, gemäss Finanzplan, im Bereich Schulliegenschaften der Gemeinde Siselen (Funktion: 2170 Schulliegenschaften) und regelt die Einlagen und Entnahmen aus der Vorfinanzierung.

Äufnung der Spezialfinanzierung

Art. 2 [1] Die Spezialfinanzierung wird aus 95% des Verkaufserlös der Liegenschaften, die im Anhang zu diesem Reglement abschliessend festgehalten sind, geäufnet.

[2] Durch Entnahme von Fr. 300‘000.– aus dem Eigenkapital (Bilanzkonto 29900.01, Kumulierte Jahresergebnisse der Vorjahre) im Rechnungsjahr 2017.

[3] Vom Gebäudeversicherungsneuwert des Schulhauses werden auf Beschluss des Gemeinderates jährlich 1% in die Spezialfinanzierung eingelegt.

[4] Der Gemeinderat kann bei einem resultierenden Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung auf Beschluss zusätzliche Einlagen von maximal CHF 100‘000.- vornehmen.

Entnahmen aus der Spezialfinanzierung

Art. 3 [1] Verwaltungsvermögen, das aufgrund einer Spezialfinanzierung vorfinanziert wird, ist nach Anhang 2 GV abzuschreiben.

[2] Der Spezialfinanzierung werden auf Beschluss des Gemeinderates die Folgekosten (ordentliche Abschreibungen, Verzinsungen) oder Anteile davon für den baulichen Unterhalt der Schulanlagen entnommen, soweit der Bestand dafür ausreicht.

Verzinsung

Art. 4 Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

Aufhebung

Art. 5 [1] Ein allfällig verbleibender Restsaldo der Spezialfinanzierung wird nach Berücksichtigung der gesetzlich vorgegebenen Abschreibungsdauer auf den Schulliegenschaften im Verhältnis der Äufnung zw. dem eingebrachten Finanzvermögen und den eingebrachten Mitteln aus der Erfolgsrechnung zu Gunsten der Spezialfinanzierung Liegenschaften Finanzvermögen (Bilanzkonto: 29306.01) und dem Eigenkapital aufgelöst.

~~[2] Sobald die Spezialfinanzierung nach Verkauf aller Liegenschaften, gemäss Art. 2, kein Guthaben mehr aufweist, wird dieses Reglement automatisch ausser Kraft gesetzt.~~

Inkrafttreten

Art. 6 [1] Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.

[2] Die Ergänzung von Abs. 3 und 4 in Art. 2 treten rückwirkend auf den 01.01.2021 in Kraft.

[3] Die Aufhebung von Art. 5 Abs. 2 tritt rückwirkend auf den 01.01.2021 in Kraft.

Die Gemeindeversammlung vom 29. Mai 2017 hat dieses Reglement beschlossen.

Siselen, 7. Juli 2017 Im Namen der Einwohnergemeinde Siselen

Der Präsident Die Sekretärin

Sig.: Michael Althaus Sig.: Céline Tribolet

Ergänzungen:

Änderung in Art. 2 Abs. 1 und Ergänzung Abs. 3 + 4	3. Dezember 2021
Ergänzung Art. 6 Abs. 2	3. Dezember 2021

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 28.04.2017 bis 29.05.2017 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 17 vom 28.04.2017 bekannt.

Einsprachen: Keine

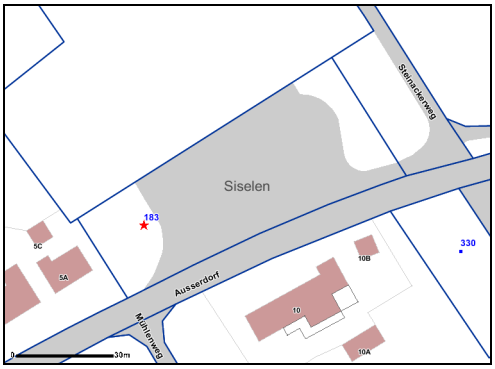
Siselen, 7. Juli 2017 Der Gemeindeschreiber

Sig.: Kurt Eggimann

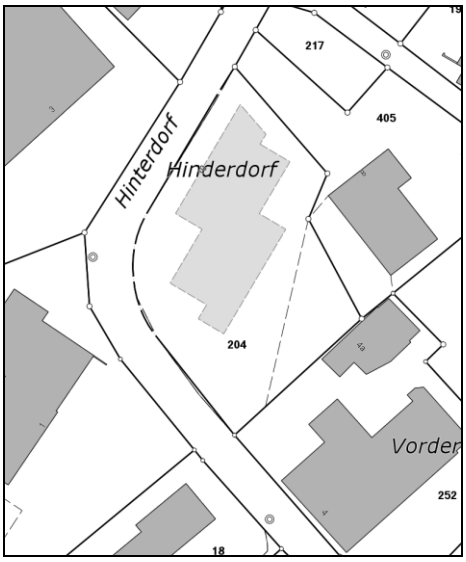
Anhang

Die Einlagen gemäss Art. 2 betreffen die Erlöse aus den Verkäufen folgender Liegenschaften:

- Siselen Gbbl. Nr. 183, Ausserdorf



- Siselen Gbbl. Nr. 204, Hinterdorf



- Siselen Gbbl. Nr. 109, Grubenweg

